

Staat und Recht im Imperialismus

Dürfen sich Richter in der BRD gewerkschaftlich betätigen?

In einem Verfahren vor dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main hatte der Chemiekonzern Farbwerke Hoechst den Kammervorsitzenden, Arbeitsrichter R., wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, weil dieser aktives Mitglied der Gewerkschaft „öffentliche Dienste, Transport und Verkehr“ (ÖTV) sei und mehrfach an Sitzungen des Arbeitskreises „Recht“ der ÖTV teilgenommen habe, an denen auch der Prozessbevollmächtigte des in dem Verfahren als Kläger auftretenden Betriebsratsmitglieds des Chemiekonzerns anwesend war.

Bereits zuvor hatten die Konzernjuristen in diesem Verfahren den Arbeitsrichter F. als Kammervorsitzenden wegen seiner Aktivitäten auf dem Gebiet des Umweltschutzes abgelehnt. Darüber hinaus hatten sie die Forderung erhoben, den Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts zu ändern und die Zuständigkeit eines anderen Richters für die Entscheidung des Rechtsstreits zu begründen. Dieses Vorgehen löste bei BRD-Juristen „Betroffenheit und Empörung“ aus, denn es dürfte, wie die Stuttgarter Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ÖTV feststellte, „in der Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit bisher einmalig sein“.¹ Der Direktor des Arbeitsgerichts verwahrte sich mit Recht gegen den „unerhörten Versuch“ des Chemiekonzerns, „Einfluß auf die Geschäftsverteilung zu nehmen“, weil nach Art. 101 des Grundgesetzes der BRD niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf.²

Nachdem der Konzern auch die zur Entscheidung über die Ablehnung des Richters F. berufene Richterin M. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hatte, befand die Kammer unter dem Vorsitz des Arbeitsgerichtsdirektors, die Besorgnis der Befangenheit sei nicht begründet. In dem Beschluß des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Mai 1982 — 12 Ca 31/82 — wird u. a. ausgeführt: „Ohne jeden Zweifel läßt sich heute nicht mehr die Forderung aufrecht erhalten, der Richter solle ‚in der Stille‘ wirken und sich nicht öffentlich zu politischen Tagesfragen äußern. ... Das ‚freie Wort zu politischen Vorgängen‘ ... steht vielmehr dem Richter genauso zu wie jedem anderen Staatsbürger auch.“³ 4

Die Konzernjuristen ließen nicht locker: Sie forderten den Präsidenten des Frankfurter Landesarbeitsgerichts auf, „als Dienstaufsichtsbehörde jetzt die gebotenen Maßnahmen“ gegen den Richter zu treffen, „bevor Hoechst gezwungen wird, die Staatsanwaltschaft einzuschalten“.* Und sie fügten ein beim Frankfurter Strafrechtsprofessor Friedrich Geerds bestelltes Gutachten zu der Frage bei, ob „Leitung und Entscheidung“ in dem Verfahren durch Richter F. „den Verdacht der Rechtsbeugung rechtfertigt“. Der Gutachter kam auftragsgemäß zu dem Ergebnis, es sprächen „mehr Punkte für das voraussichtliche Bejahen hinreichenden Tatverdachts und damit für die Anklageerhebung“ gegen den Richter.⁵ 6

Zwar hatte der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts die Courage, dies als eine „außergewöhnliche Aktion“ zu bezeichnen, mit der sich der Konzern der Gefahr aussetze, „in den Verdacht eines Beeinflussungsversuches gegenüber den Berufungsrichtern zu geraten“.⁵ Aber Richter F., einer beispiellosen Hetzkampagne der bürgerlichen Presse ausgesetzt⁷, resignierte offenbar und machte von der Möglichkeit der Selbstablehnung Gebrauch. So rückte für ihn Richter R. als Kammervorsitzender nach, den der Chemiekonzern aus den o. g. Gründen sofort wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnte.

Außerdem schickten die Farbwerke Hoechst den Leiter ihrer arbeitsrechtlichen Abteilung, Rechtsanwalt Dr. Christoph Berglar (Frankfurt a. M.), vor, um aus dem Verfahren nunmehr eine politisch prinzipielle Angelegenheit zu machen. In einem pseudowissenschaftlichen Pamphlet mit dem Titel „Politischer Aktionismus in schwarzer Robe (Vom Freiheitsmißbrauch zur Vertrauenskrise)“⁸ griff Berglar fron-

tal „politisierende Richter“ an, die „sich an umstrittenen Aktivitäten, Aktionen und Protesten beteiligen“. Gestützt auf „die große Mehrheit der Richter“, die „eine Politisierung der Justiz ablehnt“, meint Berglar, „politisches Engagement“ von Richtern könne „offensichtlich doch ein Ausmaß erreichen, das das Vertrauen in eine unvoreingenommene, unparteiische und unabhängige Urteilsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt“.

Ganz besonders attackiert Berglar die Arbeitsrichter des Landes Hessen und die Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ÖTV — also diejenigen, die sich den massiven Einmischungsversuchen des Chemiekonzerns in die richterliche Unabhängigkeit widersetzt hatten. Wörtlich: „Besorgnis stellt sich ein, wenn das gewerkschaftliche Engagement des hauptberuflichen Arbeitsrichters sich nicht in einfacher Mitgliedschaft erschöpft, sondern unter Teilnahme von freiberuflichen ‚Arbeitnehmeranwälten‘ zur regelmäßigen Mitarbeit an rechtspolitischen Arbeitsrechtskränzchen der betreffenden Gewerkschaft führt ... Manche Arbeitsgerichte, wie z. B. das Arbeitsgericht Frankfurt, stehen in dem Ruf, einem fast schon beherrschenden Einfluß der Gewerkschaft — ÖTV ausgesetzt zu sein.“

Berglar beschwört „die nicht zu leugnende Gefahr, daß der koalitionspolitisch engagierte Richter ... Gefangener seiner eigenen Gesellschaftsideologie und Oppositionsrhetorik wird, daß diese ihm schließlich überall dort ein Bein stellt, wo der zu entscheidende Rechtsstreit Gelegenheit bietet, die politische Gesinnung durch Richterspruch zu promulgieren“. Um eine derartige „Erschütterung des Vertrauens in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz“ abzuwenden, unterbreitet er ein den Konzerninteressen gemäßes System von „Vorschlägen“: konsequente Richterablehnung, strengere Ausübung der Dienstaufsicht und Disziplinalgewalt über die Richter sowie eine der „zunehmenden Politisierung der Justiz“ entgegen wirkende Einstellungs- und Beförderungspolitik.

Speziell zur Richterablehnung, deren zurückhaltende Anwendung er rügt, gibt Berglar den Rat: „Schließlich sollte zumindest bei Koalitionsstreitigkeiten der Berufsrichter nicht auch noch Gewerkschaftsmitglied sein. Es ist nur schwer vorstellbar, aufgrund welcher Tatsachen hier die Besorgnis der Befangenheit nicht gerechtfertigt ist. In sonstigen Arbeitsrechtsstreitigkeiten wird dies auch bei einer aktiven Gewerkschaftsmitgliedschaft des ‚neutralen‘ Berufsrichters zu gelten haben, wenn in dem Verfahren ein ‚Gewerkschaftsthema‘ zur Debatte steht.“

Berglars Denunziation des „politischen Richters“, den er mit dem „Wolf im Schafspelz“ vergleicht, rief Christoph Strecker, Richter am Amtsgericht Stuttgart, auf den Plan, der unter der Überschrift „Politischer Richter — garstiger Richter?“⁹ zum politischen Engagement und zu öffentlichen Äußerungen von Richtern u. a. schreibt: „Der politische Gehalt richterlicher Tätigkeit gerät nicht so leicht in den Blick, solange durch sie nicht die politischen oder wirtschaftlichen Machtverhältnisse tangiert werden. Bei außerdienstlichen Aktivitäten und Äußerungen ist es ähnlich. Daraus mag sich die Vorstellung vom »unpolitischen« Charakter der Justiz erklären.“

1 Zitiert nach: Der Spiegel (Hamburg) 1983, Nr. 39, S. 66.

2 Zitiert nach: Der Spiegel, a. a. O., S. 67.

3 Neue Juristische Wochenschrift (München/Frankfurt a. M.) 1984, Heft 3, S. 142.

4 Zitiert nach: Der Spiegel, a. a. O., S. 67.

5 Zitiert nach: Der Spiegel, a. a. O., S. 66.

6 Zitiert nach: Der Spiegel, a. a. O., S. 67.

7 Beispielsweise schrieb die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (Frankfurt a. M.) am 12. Mai 1982: „Ihre mangelhafte Zurückhaltung wird den Richtern künftig noch häufig um die Ohren fliegen. Daß sie sich, ohne rot zu werden, nicht befangen fühlen, trägt kaum zum Vertrauen in die Rechtssicherheit bei.“ Die Berichterstattung in der Presse nebst Kommentaren und Leserbriefen veranlaßte die Gewerkschaft ÖTV, Kreisverwaltung Frankfurt, eine Dokumentation „Rechtsbeuger am Arbeitsgericht? Haben die Arbeitsgerichte Schlagseite?“ (Frankfurt a. M. 1984) herauszugeben.

8 Zeitschrift für Rechtspolitik (München/Frankfurt a. M.) 1984, Heft 1, S. 4 ff.

9 Zeitschrift für Rechtspolitik 1984, Heft 5, S. 122 ff.